

## Allgemeine Geschäftsbedingungen:

### 1 Kabelfernsehanlage:

- 1.1 Die Verein Fernsehgemeinschaft Arlberg & Co KG (Kurz FSG oder Kabelbetreiber genannt), mit Sitz in 6580 St. Anton versorgt seine Teilnehmer mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus seinem Programmpaket, laut aktueller Senderliste ([www.fernsehgemeinschaft.at](http://www.fernsehgemeinschaft.at)).
- 1.2 Die FSG, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, beauftragt ein konzessioniertes Unternehmen, im Namen der FSG, die erforderlichen Empfangs- sowie Kabelanlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten.

### 2 Programmpaket

- 2.1 Über die Kabelanlage werden dem Teilnehmer von der FSG die aus der Senderliste ersichtlichen Programme zugeleitet. Diese können nur als Gesamtpaket bezogen werden.
- 2.2 Die FSG behält sich vor, einzelne Programme aus dem Angebot herauszunehmen, durch andere zu ersetzen, bzw. das Angebot zu erweitern, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. Angebotsänderungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Umständen:
  - ein Programmanbieter verlangt Entgelt vom Kabelbetreiber
  - ein Programmanbieter wird insolvent oder stellt den Senderbetrieb ein
  - die technischen Voraussetzungen zum Empfang von Programmanbietern ändern sich wie z.B.: Änderung des Satelliten, Codierung, Änderung der Übertragungstechnik (digitale Plattform)
  - andere Sender werden angeboten
  - die Zuleitung einzelner Programme ist dem Kabelbetreiber aus sonstigen Gründen wirtschaftlich nicht weiter zumutbar.
- 2.3 Die lokalen Informationskanäle werden nur an die Teilnehmer weitergeleitet. Für Inhalt und Qualität der Programme sind die jeweiligen Produzenten verantwortlich.
- 2.4 Bei Bedarf können die Teilnehmer mit Breitband-Internetdiensten eines konzessionierten Providers, der die rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt, verbunden werden. (aktuell: <http://highspeed.vol.at/arlberg>)

### 3 Tarife

- 3.1 Die Tarife für die Leistungen des Kabelbetreibers ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Tarif. Die jeweils aktuellen Tarife sind auf der Homepage der FSG (derzeit: [www.fernsehgemeinschaft.at](http://www.fernsehgemeinschaft.at)) veröffentlicht.
- 3.2 Tarifänderungen können von der FSG, aus nicht gewinnorientierten oder sonstigen wirtschaftlich notwendigen Gründen zum Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Gründe für eine Tarifänderung sind jedenfalls:
  - Änderung der Kaufkraft
  - Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen
  - Änderung der erbrachten Leistungen des Kabelbetreibers
  - Entgeltforderungen von Programmanbietern
  - Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen, oder sonstigen verbindlichen Kosten, Gebühren, Abgaben
- 3.3 Die Teilnehmer haben die Konzessionsgebühren des ORF weiter direkt an diesen zu entrichten.

## 4 Anschluss

- 4.1 Der Kabelbetreiber erstellt für die in der Anschlussvereinbarung angeführte Liegenschaft einen Kabelanschluss bis zum Hausübergabepunkt
- 4.2 Kabelkunden aus Lech (Tarife Lech ohne Anschlussgebühr), haben Grab- und Durchleitungsarbeiten vom Richtkoppler (durch Techniker ausgewiesen), bis zum Hausübergabepunkt zu tragen  
Kabelkunden aus Pettneu, St. Anton, Stuben, Flirsch (Tarife mit Anschlussgebühr), haben Grab- und Durchleitungsarbeiten von der eigenen Grundgrenze, bis zum Hausübergabepunkt zu tragen.
- 4.3 Kabel, Warnband bzw. Kabelschutzrohre werden vom Kabelbetreiber kostenlos beigestellt.
- 4.4 Sollten infolge baulicher Maßnahmen seitens des Grundeigentümers Kabelverlegungen notwendig werden, ist der bauwerbende Grundeigentümer verpflichtet, die FSG von der Notwendigkeit der Kabelverlegung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die FSG die Kabelverlegung den technischen Erfordernissen entsprechend, jedoch ohne zeitliche Behinderung für den Bauwerber, durchführen kann.
- 4.5 Ist durch bauliche Maßnahmen eines Teilnehmers der ureigene Hausanschluss zu verlegen, so sind die Grab- und durchleitungskosten vom Teilnehmer zu tragen.
- 4.6 Durch bauliche Maßnahmen erforderliche Kabelverlegungen, welche den eigenen Hausanschluss nicht betreffen und vom Grundstückseigentümer nicht veranlasst wurden, sind von der FSG zu tragen.
- 4.7 Die Zuleitung bis zum Hausübergabepunkt bleibt im Eigentum des Kabelbetreibers und ist an die Anschlussadresse gebunden.
- 4.8 Die FSG verpflichtet sich sämtliche Kabel so zu verlegen, dass die Ausübung des Skisportes in keiner Weise beeinträchtigt ist.
- 4.9 Falls die Herstellung des Anschlusses aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen für den Kabelbetreiber nicht möglich ist, kann dieser von der Anschlussvereinbarung schadlos zurücktreten.

## 5 Hausinterne Installation

- 5.1 Die Leitung ab Hausübergabepunkt zu den einzelnen Endgeräten, sowie die Anpassung bestehender Anlagen, gehen zu Lasten des Teilnehmers.  
Diese hausinterne Installation ist Eigentum des Teilnehmers und muss den AGREV-Richtlinien, sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen
- 5.2 Die vom Kabelbetreiber angelieferte Energie ist berechnet zum Betrieb eines Anschlusses. Weitere Anschlussmöglichkeiten (TV-Dosen) sind durch Verstärkung/Verteilung, von einem konzessionierten Installationsunternehmen, nach den geltenden technischen Richtlinien, jederzeit möglich. Jede weitere Anschlussmöglichkeit (TV-Dose) ist melde- und kostenpflichtig.  
Verstöße gegen die Meldepflicht bewirken eine Nachverrechnung und können zum Verlust des Anschlussrechtes führen. Bis zum Beweis oder der Glaubhaftmachung des Gegenteils wird seitens der FSG davon ausgegangen, dass die nicht gemeldeten weiteren Anschlüsse seit Beginn des Erstanschlusses betrieben werden.

## 6 Betrieb und Wartung

- 6.1 Betrieb und Wartung der Anlage bis zum Hausübergabepunkt obliegen dem Kabelbetreiber. Der Teilnehmer hat wahrgenommene Störungen dem Kabelbetreiber umgehend zu melden und den Techniker Zutritt zu Wartungs-, Kontroll- und Reparaturarbeiten zu ermöglichen.
- 6.2 Der Kabelbetreiber übernimmt keine Verantwortung für Störungen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige, nicht durch ihn beeinflussbare Umstände hervorgerufen werden.
- 6.3 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlage sind durch die Teilnehmergebühr abgegolten. Der Teilnehmer hat die Kosten für Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme des Kabelbetreibers dann gesondert zu bezahlen, wenn eine Störung in seinem räumlichen Bereich (eigenes Grundstück oder im Haus) durch ihn selbst, defekte Anschlussgeräte oder Dritte verursacht werden.
- 6.4 Für den Fall, dass die Anlage aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Tarifminderung oder sonstige Ansprüche, sofern sich der Kabelbetreiber im Rahmen seiner rechtlichen- und wirtschaftlichen Möglichkeiten darum bemüht, die Anlage ehest möglich wieder in Funktion zu setzen.
- 6.5 Fremdrechnungen über Leistungen Dritter, die nicht vom Kabelbetreiber in Auftrag gegeben werden, können nicht entschädigt werden.

## 7 Vertragsdauer

- 7.1 Die Anschlussvereinbarung beginnt mit dem Signal-Übergabedatum und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Teilnehmer kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist, zum Ende eines Kalenderviertels, schriftlich kündigen.  
In diesem Fall hat der Kabelbetreiber etwaige vorausbezahlte Monatsgebühren, nicht jedoch die Anschlussgebühr, aliquot zurückzuerstatten.
- 7.2 Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Anschluss nach Wahl der Vertragsparteien, auf Kosten des Teilnehmers abgeschaltet, plombiert oder entfernt.
- 7.3 Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person über, so kann diese, sofern der Anschluss nicht abgeschaltet oder entfernt wurde, in den Anschlussvertrag zu den jeweils geltenden Tarifen eintreten, ohne dass eine neuerliche Anschlussgebühr entrichtet werden muss, Dies falls hat der neue Teilnehmer allfällige Gebührenrückstände des Altteilnehmers zu übernehmen.
- 7.4 Beide Vertragspartner können die Vereinbarung jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist, aus wichtigen Gründen auflösen.  
Wichtige Gründe sind insbesondere:
- Wenn ein Vertragspartner den wesentlichen Verpflichtungen (z.B.: Verletzung der Zahlungspflicht nach mind. Sechswöchigem Zahlungsverzug und Mahnung, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen (§ 13 KSchG) nicht nachkommt
  - Die Anlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter (z.B.: Behörden, Hauseigentümer etc.), die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss.
  - Für den Kabelbetreiber der weitere Betrieb der Anlage oder eines Teiles der Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.
- 7.5 Der Betreiber ist berechtigt, bei Aufrechterhaltung der Anschlussvereinbarung, und nachträglicher Benachrichtigung des Teilnehmers, den Anschluss anzuschalten wenn der Teilnehmer
- nach Zahlungsverzug, unter Androhung der Abschaltung, erfolglos gemahnt wurde
  - die Störungsbehebung oder Wartungsarbeiten nicht zulässt
  - Eingriffe in die Anlage vornimmt, oder durch Dritte vornehmen lässt, ohne diese dem Kabelbetreiber zu melden,
  - die Anlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen verursacht.

## 8 Besondere Bedingungen für die Zurverfügungstellung der Anlage zur Datenkommunikation

- 8.1 Haftung und Störungen im Datentransfer, Schadenersatz:  
Für Vermögensschäden, die durch Störungen im Datenverkehr verursacht werden, haftet die FSG nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszuführung durch Personen, für welche die FSG einzustehen hat.
- 8.2 Haftung für Datensicherheit:  
Vorkehrungen für die eigene Sicherheit obliegen dem Teilnehmer.  
Speziell durch den Umstand, dass Breitbandinternet eine andauernde Erreichbarkeit im und aus dem Internet, bei eingeschaltetem Rechner gewährt, empfiehlt die FSG geeignete Maßnahmen zur Sicherheit der Daten zu ergreifen (z.B.: Virenschutz, Firewall,...)
- 8.3 Pflichten des Teilnehmers:  
Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Kommunikationsanschluss bestimmungsgemäß im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu benutzen.  
Durch den Teilnehmer verursachte Störungen oder netzstörendes Verhalten, berechtigen den Kabelbetreiber den Zugang zum Netz zu unterbrechen.

## 9 Sonstiges

- 9.1 Der Teilnehmer hat für die Liegenschaft oder die Gebäude, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Erklärung (Durchleitungsrecht), des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser mit der Herstellung des Anschlusses einverstanden ist.  
Ist der Teilnehmer Untermieter, hat dieser auch das Einverständnis des Hauptmieters nachzuweisen.
- 9.2 Die FSG ist berechtigt, ihre Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 9.3 Zustellungen des Kabelbetreibers erfolgen rechtswirksam an die Anschlussadresse bzw. an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Anschrift des Teilnehmers.

Allfällige Änderungen des Namens und/oder der Anschrift sind dem Kabelbetreiber unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.

- 9.4 Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine dem Kabelbetreiber bekannt gegebenen Daten EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden können.
- 9.5 Erfüllungsort für die Leistungen der FSG ist die Anschlussadresse. Die Zahlung der Anschluss- und laufenden Gebühren hat auf das im Zuge der Verrechnung der Gebühren bekanntgegebene Bankkonto der FSG spesen-, abzugsfrei und fristgerecht zu erfolgen
- 9.6 Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Landeck vereinbart.
- 9.7 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01.01.2008 und ersetzen die bisherigen.
- 9.8 Die FSG ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab der Veröffentlichung dieser auf der Homepage der FSG (derzeit [www.fernsehgemeinschaft.at](http://www.fernsehgemeinschaft.at)), sofern der Teilnehmer nicht innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber der FSG schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch hat nur für den widersprechenden Teilnehmer Wirksamkeit.
- 9.9 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind, sind sie durch gültige, dem Sinn der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommende zu ersetzen. Jedenfalls bewirkt die gänzliche oder teilweise Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht deren gänzliche Ungültigkeit.

St. Anton, 01.01.2008